Forum
Geheimdienste und Demokratie

Samstag 22.Oktober 2016
Humboldt-Universität zu Berlin

GLOBALER DROHNENKRIEG UND DIE ROLLE DER GEHEIMDIENSTE

RECHTSANWALT DR. PETER BECKER

CO-PRÄSIDENT DER INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAWYERS AGAINST NUCLEAR ARMS

ANWALT IM DROHNENPROZESS VON WOLFGANG JUNG

I. Überblick

Völkerrechtliche Vorgaben: Gewaltverbot und Humanitäres Völkerrecht
Nur der Kombattant darf töten, der Geheimdienst darf es nicht
Auch die CIA hat keine Lizenz zum Töten
Ergebnis: Drohnentötungen in Pakistan, im Jemen und in Somalia: Illegal

Auch im Internationalen und im Nicht Internationalen Konflikt geht der Schutz von Zivilisten vor
Daraus folgen enge Vorgaben für die Tätigkeit der Geheimdienste
Der Schutz der Zivilisten kann nicht garantiert werden
Ergebnis: Der Drohnenkrieg ist illegal

Deutschland muss den Drohnenkrieg über AFRICOM und Ramstein unterbinden
Tut es das nicht, ist das Beihilfe zum Kriegsverbrechen und zu Mord

II. Die völkerrechtlichen Vorgaben

1. Gewaltverbot (Art. 2 IV UNC) und Selbstverteidigung (Art. 51 UNC)

Die Drohne ist eine Waffe, die grundsätzlich nur im Krieg eingesetzt werden darf.

Die UNC ist ein Vertragswerk zur Friedenssicherung:

- Art. 2 Ziff. 3: Vorrang der friedlichen Konfliktschlichtung
- Art. 2 Ziff. 4: Verbot schon der Androhung (!) oder Anwendung von Gewalt
- Art. 11: Verpflichtung der Generalversammlung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
- Kapitel VI: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

Es gibt nur zwei Ausnahmen:

- Die Ermächtigung zur Ausübung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat (Art. 42 UNC)
- Die rechtmäßige Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UNC.

Ergebnis: Wenn diese beiden Ausnahmen nicht vorliegen, ist Gewaltausübung rechtswidrig.

2. Rechtsfolgen für den Drohnenkrieg

Außerhalb von Kriegen zwischen Staaten oder sogenannten nichtinternationalen bewaffneten Konflikten sind Drohnentötungen illegal und Kriegsverbrechen.

Das bedeutet für die Drohnentötungen durch die CIA in Pakistan,* im Jemen und in Somalia:

Dort herrschen keine „nichtinternationalen bewaffneten Konflikte".

Daher gilt dort das Gewaltverbot, und zwar auch für die CIA. Die USA müssen die Drohnentötungen unterbinden.

Außerdem: Die CIA ist ein Geheimdienst.

Eine ‚Lizenz zum Töten' gibt es nicht.

* Anders der Oberbundesanwalt im Fall Bünyamin E.

3. Obamas Zahlen

Der amerikanische Präsident hat Anfang Juli 2016 erstmals Einzelheiten über den Drohnenkrieg und vor allem die Zahlen von getöteten Kombattanten und Zivilisten vorgelegt.

Außerdem wurde eine Anordnung des Präsidenten zum Umgang mit zivilen Opfern veröffentlicht:

- Betrifft die Ausbildung von Drohnenpiloten,
- die Genauigkeit der Zielaufklärung,
- der Waffen und der Umstände eines Angriffs.
- Die zivile Bevölkerung soll gewarnt werden.
- Angehörige getöteter Zivilisten sollen entschädigt werden (erst vor kurzem mit der Zahlung von 1 Mio. USD an eine italienische Familie erstmals geschehen).

Die offiziellen Zahlen:

- Getötete Kombattanten: 2.372 bis 2.581 Personen
- Getötete Zivilisten: 64 bis 116 Personen

Die Zahlen von NGOs weichen stark davon ab:

- „New America“ ermittelt 373 bis 448 getötete Zivilisten für den Drohnenkrieg in Pakistan, im Jemen und in Somalia.

Aber: Auf diese Differenzen kommt es für Pakistan, den Jemen und Somalia rechtlich gar nicht an:

Denn dort sind alle Drohnentötungen illegal, auch die angeblicher „Terroristen“.

4. Das Urteil des Peshawar High Court vom 11.4.2013

Das Urteil ist wegen seines Sachverhalts und der Anordnungen sehr interessant:

In Nordwasiristan wurden zwischen 2007 und 2012 896 pakistanische Bürger durch Drohnen getötet und 209 verletzt.

Aber es wurden nur 47 Ausländer getötet und 6 verletzt.

Außerdem gab es viele Sachschäden.

In Südwasiristan fanden zwischen 2007 und 2012 insgesamt 70 Drohnenangriffe statt, bei denen 553 einheimische Zivilisten getötet und 126 verletzt wurden.

In den Bergen hatten sich „*einige ausländische Militante verborgen*".

„*Die USA haben diese ausländischen Elemente eigenmächtig zu ihren Feinden erklärt*":

„Die US-Troika, die Entscheidungen trifft und aus dem Präsidenten, dem Pentagon und der CIA besteht, will, gestützt auf geheimdienstliche Erkenntnisse, diese Elemente durch Drohnenangriffe ausschalten; die [...] zu verzeichnende Trefferquote ist aber sehr gering, während die Verluste unter einheimischen Zivilisten und Nichtkombattanten schockierend hoch sind. [...] Die schockierendste, grauenhafteste und blutigste Seite dieser rücksichtslosen Drohnenangriffe ist aber ihre Ungenauigkeit. Die oben genannten Zahlen beweisen, dass sie fast nur unschuldige Zivilisten und deren Besitz treffen und unter den zufälligen Opfern häufig sogar Säuglinge, Kleinkinder, Heranwachsende, Frauen und andere Unbeteiligte sind; die Verluste unter der Zivilbevölkerung sind hunderte Male höher als unter den vermuteten Kämpfern."

Der Präsident Pakistans, das Parlament durch einstimmigen Beschluss, der Premierminister und sein Kabinett und die Militärführung hätten diese Drohnenangriffe wiederholt verurteilt. Der Sicherheitsrat habe keine Erlaubnis dazu erteilt.

Das Gericht verurteilt die Föderation Pakistan dazu, „*ab sofort ihre staatliche Souveränität durchzusetzen und den USA unmissverständlich klarzumachen, dass sie keine weiteren Drohnenangriffe auf ihrem souveränen Territorium duldet*.“

5. Drohneneinsätze im Krieg bzw. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

Ein „*internationaler bewaffneter Konflikt*“ liegt vor, wenn „*zwei Völkerrechtssubjekte (das heißt Staaten) gegeneinander kämpfen*“.

Das ist in Afghanistan nicht der Fall: Die Taliban sind nicht völkerrechtlich anerkannt, auch nicht in Form eines „De-Facto-Regimes“ (Stichwort: asymetrische Kriegführung).

Für die völkerrechtliche Lage maßgeblich ist die Frage, ob Beteiligte „De-Facto-Kombattanten“ sind.

Dafür sind Art. 43 des I. Zusatzprotokolls zu den Rot-Kreuz-Abkommen (ZP I) (Kombattantenstatus) und Art. 13 ZP II (Zivilistenstatus) maßgeblich.

Nach Art. 13 Abs. 2 ZP II dürfen Zivilpersonen nicht das Ziel von Angriffen sein.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 ZP II dürfen Zivilpersonen nur ausnahmsweise getötet werden, „*sofern und solange sie unmittelbar an den Kampfhandlungen teilnehmen*“.

Sie müssen dafür in eine organisierte bewaffnete Oppositionsgruppe integriert sein und eine „*continuous combat function*“ ausüben.

Es ist unbekannt, ob und wie die US-Armee und die CIA mit diesen Kriterien umgehen.

Man muss herausbekommen, ob Beteiligte eine „*continuous combat function*“ ausüben.

Ist das nicht der Fall, sind Beteiligte als Zivilpersonen zu qualifizieren.

Für eine direkte Teilnahme an den Feindseligkeiten müssen drei konstitutive Elemente erfüllt werden:

- Die Handlung muss eine gewisse Schädigungsschwelle überschreiten.
- Es muss ein direkter Kausalzusammenhang zur Schädigung bestehen.
- Drittens muss ein direkter Bezug zu den Kampfhandlungen vorliegen.

Im Zweifel liegt keine direkte Teilnahme vor.

Es muss also jeder Einzelfall betrachtet werden (BT-Drs. 18/237, Frage 20, so auch der für Terrorismusabwehr zuständige UNO-Beauftragte Ben Emmerson und zahlreiche amerikanische NGOs gegenüber Obama). Dafür ist Transparenz nötig.

Wichtige Hinweise:

- Untersuchung des Afghanistan Analysts Network (AAN), mit dem ISAF-Pressemitteilungen ausgewertet wurden: Bei ca. 3.500 Drohneneinsätzen wurden nur ca. 10 % „Leaders“ getötet.
- Vgl. dazu BT-Drs. 17/13381, Frage 20: Die Weisungslage bei ISAF schreibt eine Zielkontrolle (Battle Damage Assessment, BDA) vor. Fragen hierzu hat die Bundesregierung nicht beantwortet.
- Wichtige Quelle weiter: Das Bureau of Investigative Journalism: Es zählte beispielsweise bis zu 3.468 Tote in Pakistan, von denen zwischen 473 und 893 Zivilisten gewesen sein sollen.

6. Was weiß man über diese Fallgruppen?

a) Was machen die Geheimdienste?

Prototyp: Die Central Intelligence Agency (CIA), der zivile Auslandsgeheimdienst der USA, mit Außenstelle in Wiesbaden.

Die CIA kooperiert mit

- den anderen 16 US-Geheimdiensten,
- über die NSA mit den sogenannten „Five Eyes“, den Geheimdiensten Großbritanniens, Kanadas, Australiens und Neuseelands, außerdem mit dem Mossad und dem BND.

Die Techniken:

- Open Source Intelligence: Alle offen zugänglichen Quellen wie Printmedien etc.
- Human Intelligence: Erkenntnisgewinnung mit Hilfe menschlicher Quellen
- Signal Intelligence: Abhören oder Abfangen elektronischer Signale

Die CIA ist insbesondere für Human Intelligence tätig.

Sehr aufschlussreich die Tätigkeit der Menwith Hill Station in Großbritannien, über die der gesamte Datenaustausch in entlegenen Weltgegenden aufgezeichnet wird, der über Satelliten erfolgt. Das gilt auch für Handys.

Dadurch kann die Position von Terrorverdächtigen aufgespürt werden.

b) Wie gehen die Geheimdienste bei der Zielfestlegung vor?

Dafür sind die Beschreibungen von Intercept wichtig

- vgl. Jeremy Scahill: *Schmutzige Kriege*, 2015
- Christian Fuchs/John Goetz: *Geheimer Krieg*, 2013
- Deiseroth/Graßl: *Whistleblower-Enthüllungen, Whistleblowerpreis 2015*: darin die Aussagen von Brandon Bryant und die Artikel über die Rolle der US Air Base Ramstein.

Die Geheimdienste bereiten vor

- „personality strikes“, also Angriffe auf sicher identifizierte Zielpersonen,
- „signature strikes“, bei denen nur vermutet wird, dass sie eine gesuchte Zielperson treffen können.

Dazu ein Zitat aus ‚The Intercept‘ LP13/LP20415_041115:

> *„Die Häufigkeit, in der bei der Tötung von Zielpersonen auch immer wieder unbeteiligte Zivilisten umkamen, gehört zu den erschütterndsten Erkenntnissen, die aus den Geheimdokumenten zu gewinnen sind. Sie zeigen, dass während der fünfmonatigen Operation ‚Haymaker‘ (zwischen 2011 und 2013 im Hindukusch an der Grenze zwischen Afghanistan und Pakistan) neun von zehn der bei Luftangriffen (mit Kampfjets oder Drohnen) Getöteten keine Zielperson, sondern zivile Opfer waren. Bis Februar 2013 konnten nur 35 ‚Jackpots‘ (als Hauptgewinn deklarierte getötete Zielpersonen) ‚eliminiert‘ werden; 200 zivile Opfer wurden erst nachträglich zu ‚Enemies Killed In Action‘, abgekürzt EKIA‘s, erklärt.“*

Bei Angriffen in abgelegenen Provinzen werden alle männlichen Opfer automatisch als „Military-Aged Males, abgekürzt MAN‘s (Männer im wehrfähigen Alter) eingestuft, falls keine Gegenbeweise vorliegen.

c) Brandon Bryant, der „Sensor Operator“

Er war an 1.600 „Targeted Killing Operations“ beteiligt und hat 13 Personen direkt getötet.

Sehr lesenswert im Whistleblower-Buch: Die Laudatio von John Goetz.

7. Ergebnis:

Der Schutz von Zivilisten ist nicht gewollt. Die Tötung von Zivilisten – eufemistisch „Kollateralschäden“ – ist unvermeidbar.

Deswegen ist der Drohnenkrieg im Ergebnis illegal.

III. Die Folgen für Deutschland

1. Die Air Base Ramstein

Die Air Base Ramstein ist über die dortige Satellitenanlage, über die alle weltweiten Drohnensteuerungen abgewickelt werden, direkt an allen Drohnentötungen beteiligt.

Im „Air Operations Center“ ist auf großen Monitoren außerdem genau zu sehen, was die Drohne, die ermittelt oder tötet, gerade sieht.

Die Air Base Ramstein spielt daher eine entscheidende Rolle im amerikanischen Drohnenkrieg.

2. AFRICOM

Das African Command (AFRICOM) mit Sitz in Stuttgart und Operationszentrale in Ramstein ist direkt für den Drohnenkrieg in Somalia verantwortlich.

Allein am 7. März 2016 sollen die USA in Somalia 150 Al-Shabaab-Kämpfer bei einem Drohnenangriff getötet haben.

Dazu sehr aufschlussreich: BT-Drs. 17/14401. Zur Rolle des in Deutschland stationierten AFRICOM bei gezielten Tötungen durch US-Streitkräfte in Afrika vgl. auch BT-Drs. 18/237.

3. Die Verantwortlichkeit Deutschlands

Nach Art. 53 des NATO-Truppenstatuts (ZA-NTS) müssen ausländische Truppen und ihr ziviles Gefolge das deutsche Recht beachten.

Es ist aber offen, ob es geheime Zusatzabkommen gibt, die diese Verpflichtung einschränken.

Das Recht muss angepasst werden. Insbesondere muss der Aufenthaltsvertrag aus dem Jahre 1954 mit seinem „Überwachungs- und Geheimdienstvorbehalt“ angefasst werden.

Dieser Vertrag hätte eigentlich mit Abschluss des 2+4-Vertrages seine Wirksamkeit verlieren müssen.

Durch einen Notenwechsel wurde seine Geltungszeit aber verlängert. Der Deutsche Bundestag, der dafür eigentlich zuständig gewesen wäre, wurde umgangen.

Daher muss der Aufenthaltsvertrag neu verhandelt werden. Lesen: Die Aufsätze von Dieter Deiseroth in Deiseroth/Graßl: *Whistleblower-Enthüllungen*, 2015.

4. Das Drohnen-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.4.2016

Nach diesem Urteil soll die Bundesregierung für die amerikanische Drohnenkriegführung über Ramstein nicht verantwortlich sein, weil sie rechtswidrigem Handeln der US-Armee nicht zugestimmt habe (damit wird die Chemiewaffen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen):

Das ist eine Einladung an die Adresse der Bundesregierung, sich nach dem Motto der ‚Drei Affen' herauszuhalten. Wäre diese Auffassung richtig, endete der Rechtsstaat an den Ramsteiner Zäunen.

Dabei soll nach dem 2+4-Vertrag von deutschem Boden nur noch Frieden ausgehen.

IV. Fazit

Die öffentliche Verwaltung in den USA und Deutschland ist von Rechtsblindheit gekennzeichnet.

„*Die Richter halten sich heraus*“ (Wolfgang Janisch in SZ vom 5.4.2016).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!